

Zielvereinbarung
gemäß § 10 Abs. 2 SächsHSFG
zwischen
der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
und
dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und
Tourismus
vertreten durch den Staatsminister Sebastian Gemkow

für die Jahre 2021 bis 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Hochschulpolitische Ziele	3
1.1 Übergreifende Ziele.....	3
1.2 Lehre und Studium.....	6
1.3 Forschung	8
1.4 Dritte Mission – Gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung.....	9
2 Mittelzuweisungen, Berichterstattung und Abrechnung	11
2.1 Mittelzuweisung.....	11
2.2 Berichterstattung	12
2.3 Abrechnung.....	12
3 Unterzeichnung und Inkrafttreten	13
4 Anlage: Fächerangebot	

Präambel

Die Staatsregierung hat am 22.11.2016 die „Hochschulentwicklungsplanung 2025“ (HEP 2025) beschlossen, welche die strategischen Zielsetzungen und Entwicklungserwartungen an die staatlichen Hochschulen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) vorgibt. Diese im Dialog mit den Hochschulen entstandene Hochschulentwicklungsplanung ist getragen von den Leitlinien der finanziellen und inhaltlichen Planungssicherheit, der Hochschulautonomie, der standortspezifischen Ausdifferenzierung, der Chancengleichheit sowie der Aufrechterhaltung des Qualitätsanspruches in Lehre und Forschung in der sächsischen Hochschullandschaft. Hierzu dient auch die Sicherung des landesweit abgestimmten Fächerangebotes.

Der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken wurde am 6. Juni 2019 von den Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossen. Er stellt die Nachfolge des Hochschulpakts (HSP) dar und ist auf Dauer angelegt. Mit dem Zukunftsvertrag sollen eine hohe Qualität von Studium und Lehre sowie gute Studienbedingungen gewährleistet werden. Gleichzeitig sollen die Studienplatzkapazitäten in Deutschland bedarfsgerecht erhalten werden. Die Umsetzung des Zukunftsvertrages ist in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen verankert.

Zur Umsetzung dieser staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließt das SMWK gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) mit den einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen ab. Der HEP 2025 wurde daher so hinreichend flexibel wie möglich ausgestaltet, um den Hochschulen die Chance zu geben, auf neue Herausforderungen und Tendenzen reagieren zu können bzw. selbst Motor derartiger Veränderungen zu sein. Ziele und Handlungsaufträge wurden daher von staatlicher Seite nur so detailliert vorgegeben, wie dies zwingend notwendig ist. Insbesondere bei den hochschulspezifischen Zielen bedarf es bei der Untersetzung eines kurzfristigeren Planungshorizonts, weshalb die Zielvereinbarungen auf vier Jahre angelegt sind. Die hochschulinterne Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Entwicklungsplanung jeder einzelnen Hochschule sowie der hochschulindividuellen Konkretisierung durch Zielvereinbarungen mit den Fakultäten.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Hochschulen bei der Umsetzung der Ziele des HEP 2025 durch die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen entsprechend der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers. Mit der Zuschussvereinbarung zwischen den Hochschulen und der Staatsregierung gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 SächsHSFG besteht finanzielle Planungssicherheit bis Ende 2024. Die wesentlichen Bestandteile dieser Vereinbarung sind die Ausstattung der Hochschulen mit einem Gesamtbudget bis zum Ende des Jahres 2024. Des Weiteren wird der Einsatz der im Ergebnis der vollständigen Übernahme des BAföG für Studierende durch den Bund freigewordenen Mittel zur Stärkung des Hochschulbereiches und der Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages geregelt. Gleichzeitig verankert die Zuschussvereinbarung die Leistungsverpflichtungen der Hochschulen. Insoweit bildet die Zuschussvereinbarung den finanziellen Rahmen der im Folgenden geschlossenen Zielvereinbarung, welche den HEP 2025 für jede Hochschule individualisiert.

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg (TUBAF) hat sich mit ihrer Kernkompetenz in der Ausgestaltung von Materialzyklen als Ressourcenuniversität profiliert. Damit gehört sie international zu den wichtigsten Universitäten in den Kernfeldern Geo, Material und Werkstoffe, Energie und Umwelt. Sie widmet sich explizit einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft und -wissenschaft.

In direkter Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Instituten und Unternehmen arbeitet die TUBAF in ihrem Kernbereich an Lösungen für die Erkundung neuer Lagerstätten und die anschließende Rohstoffgewinnung, an der Entwicklung alternativer Energietechniken, rohstoff- und energieeffizienter Werkstoffe/Materialien und Technologien, dem Life-Cycle

sowie neuen Recyclingverfahren. Hierbei begleitet die TUBAF auch den Übergang und die Weiterentwicklung der einschlägigen Forschungsbereiche und Industriebranchen in Bezug auf die Digitalisierung.

Moderne Technologien benötigen Rohstoffe, Energie, Werkstoffe und Materialien. Moderne Entwicklungen erfordern innovative Ideen und Pioniergeist. Wie können wir einen verantwortungsvollen Umgang mit den endlichen Ressourcen dieser Erde und der Umwelt erreichen? Und wie können die neuen Lösungsansätze mit innovativen, zukunftsorientierten Methoden ökonomisch und ökologisch sinnvoll umgesetzt werden? Diese drängenden Zukunftsfragen prägen das Profil der TUBAF in Forschung und Lehre.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, gehören zu ihrem Lehr- und Forschungsbereich die Mathematik/Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Alle Bereiche arbeiten eng zusammen und gewährleisten damit eine ganzheitliche Forschung sowie eine interdisziplinäre Ausbildung der Studierenden.

1 Hochschulpolitische Ziele

Die TUBAF bekennt sich zu den Zielen des HEP 2025 und wird neben den in diesen bereits beschriebenen Anforderungen zur Umsetzung auch die weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ziele der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung zu erfüllen. Zur Umsetzungs- und auf Grundlage von § 10 Abs. 2 SächsHSFG werden zwischen der TUBAF und dem SMWK folgende hochschulspezifischen Ziele vereinbart:

1.1 Übergreifende Ziele

1.1.1 Profil

Profilbildung erfolgt durch Schwerpunktsetzung, vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SächsHSFG, und bezeichnet das Ziel und den Prozess einer Hochschule, fachliche Schwerpunkte in ihrem Leistungsangebot zu setzen und diese mit entsprechenden Studienangeboten, Forschungstätigkeiten sowie Ressourcen transparent zu untersetzen. Die erfolgreiche Profilbildung verdeutlicht Stärken und Prioritäten der Hochschule sowohl nach innen als auch nach außen. Zum Profil einer Hochschule gehört daher auch die standortspezifische Ausdifferenzierung. Die Benennung von profilbestimmenden Bereichen, Fächergruppen oder Studiengängen bedeutet nicht, dass Zweifel an der Expertise in den nicht genannten Bereichen, Fächergruppen oder Studiengängen bestehen bzw. die Fortführung dieser an der entsprechenden Hochschule in Frage gestellt ist. Der hochschulinterne Entwicklungsplan soll Festlegungen zur Profilbildung in den Fakultäten entsprechend des im Folgenden vereinbarten Profils der Hochschule enthalten. Soweit Anpassungen oder Änderungen von Profillinien bzw. -bereichen notwendig sind, sind diese mit dem SMWK abzustimmen.

Die TUBAF und das SMWK sind sich darüber einig, dass sich das aktuelle Profil der Hochschule wie folgt darstellt:

Die TUBAF vereint als Ressourcenuniversität die wissenschaftlichen Disziplinen der Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften mit ihren Forschungs- und Lehraufgaben in allen Bereichen der Wertschöpfungskette der Rohstoffe/ Materialien. Charakterisierend sind dabei die vier Profilbereiche „Geo“, „Materialien“, „Energie“ und „Umwelt“. Das profilbildende Thema der Ressourcenwirtschaft wird in internationaler Verankerung gleichmäßig durch Studiengänge in allen sechs Fakultäten geprägt, um auch zukünftig umfassende interdisziplinäre Forschung sowie eine entsprechende Ausbildung der Studierenden zu ermöglichen.

1.1.2 Hochschulinterner Entwicklungsplan

Die TUBAF schreibt ihren internen Entwicklungsplan bis zum 30.06.2022 gemäß § 10 Abs. 5 SächsHSFG fort.

1.1.3 Personalentwicklung

Im Rahmen der Personalentwicklung setzt die TUBAF weiterhin den „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ um.

Die TUBAF strebt einen Anteil der unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter¹ (§ 71 SächsHSFG) an der Gesamtzahl der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, welche aus dem Stellenplan und aus sonstigen Haushaltsmitteln finanziert werden, bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode von 40 % an.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

1.1.4 Familiengerechte Hochschule

Die TUBAF setzt es sich zum Ziel, sowohl für die Studierenden als auch als Arbeitgeber ein familiengerechter Hochschulstandort zu sein. Zu diesem Zweck führt die TUBAF bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode das Audit Familiengerechte Hochschule durch und strebt eine entsprechende Zertifizierung an.

1.1.5 Gleichstellung

Die TUBAF schreibt bis zum 31.12.2022 ihr Gleichstellungskonzept aufbauend auf den im HEP 2025 beschriebenen und auf die Hochschule individualisierten Anforderungen fort. Die „Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen“ (KCS) soll in diesen Prozess beratend eingebunden werden. Ein Schwerpunkt der anzustrebenden gleichstellungsfördernden Maßnahmen soll auf der Förderung von Frauen in Führungspositionen liegen. Aus diesem Grund bemüht sich die TUBAF, den Anteil der Professorinnen an der TUBAF zu erhöhen.

Die TUBAF strebt bis zum Ende des Zielvereinbarungszeitraums einen Anteil der Mitarbeiterinnen an den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (vgl. § 71 SächsHSFG) von 32 % an.

1.1.6 Inklusion

Die TUBAF aktualisiert ihren Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum 31.12.2022. In diesem Aktionsplan soll auch die Rolle der Beauftragten für Studierende und Mitarbeiter mit Beeinträchtigung an der TUBAF gestärkt werden.

1.1.7 Internationalisierung

Ausländische Studierende und Wissenschaftler bereichern die Forschung und Lehre und tragen auf allen Ebenen zur Internationalisierung der Hochschullandschaft bei. Die TUBAF setzt die in ihrer Internationalisierungsstrategie beschriebenen Maßnahmen kontinuierlich um. Zudem strebt sie eine Teilnahme von Wissenschaftlern an solchen Austauschprogrammen, die grundsätzlich nach den Maßstäben des DAAD finanziert werden können, von 150 Personentagen kumuliert für die Jahre 2023 bis 2024 an.

Punktwertrechnung Übergreifende Ziele:

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (amtliche Personal- und Stellenstatistik 2024) am Gesamtpersonal der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, welche aus dem Stellenplan und aus sonstigen Haushaltsmitteln finanziert werden, werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 40 %	10
Von 39 % bis unter 40 %	9
Von 38 % bis unter 39 %	8
Von 37 % bis unter 38 %	7
Von 36 % bis unter 37 %	6

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der Mitarbeiterinnen an den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (amtliche Personal- und Stellenstatistik 2024) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 32 %	10
Von 31 % bis unter 32 %	9
Von 30 % bis unter 31 %	8
Von 29 % bis unter 30 %	7
Von 28 % bis unter 29 %	6

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Teilnahme von Wissenschaftlern an solchen Austauschprogrammen, die grundsätzlich nach den Maßstäben des DAAD finanziert werden können, kumuliert für die Jahre 2023 bis 2024 werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 150	8
Von 142 bis unter 150	7
Von 135 bis unter 142	6
Von 127 bis unter 135	5
Von 120 bis unter 127	4

Der Punktwert für die Übergreifenden Ziele ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 25 Punkte.

1.2 Lehre und Studium

1.2.1 Anzahl der Studierenden

Die TUBAF strebt im Jahr 2024 folgende Zielzahlen für die immatrikulierten Studierenden und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester an:

Jahr	Anzahl der Studierenden	Anzahl der Studienanfänger im 1. HS
2024	4.400	800

1.2.2 MINT-Quote

Die TUBAF strebt von 2023 bis 2024 eine Anzahl von insgesamt 1.400 Absolventen an.

Dabei strebt die Hochschule einen Anteil der Absolventen in den MINT-Fächern an der Gesamtzahl der Absolventen (Mittelwert 2023 bis 2024) von 75,5 % an.

1.2.3 Einhaltung der Regelstudienzeit

Die TUBAF strebt von 2023 bis 2024 einen Anteil der Studierenden im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (Mittelwert 2023 bis 2024) von 89 % an.

1.2.4 Qualitätssteigerung in der Lehre

Zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität in der Lehre stärkt die TUBAF die hochschuldidaktische Weiterqualifizierung für alle Lehrenden unter Berücksichtigung heterogener Zielgruppen.

Aus diesem Grund nehmen die Lehrenden der TUBAF an insgesamt 100 Lehrgangstagen bei internen und externen Anbietern, kumuliert für die Jahre 2023 und 2024, an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungen teil.

1.2.5 Sicherung des landesweiten Fächerangebotes

Zur Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebotes bedarf die TUBAF sowohl für die Aufnahme neuer – nicht in der Anlage aufgeführter Studienfächer – als auch für die Aufgabe von Studienfächern, die in der Anlage aufgeführt sind, des Einvernehmens des SMWK. Die TUBAF stellt einen entsprechenden Antrag. Das SMWK erteilt das Einvernehmen unter Beachtung der im HEP 2025 dargestellten Grundsätze.

Punktwertrechnung Lehre und Studium:

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der immatrikulierten Studierenden (amtliche Studierendenstatistik zum WS 2024/2025) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Von 4.979 bis 5.060	7
Von 4.896 bis 4.978	8
Von 4.814 bis 4.895	9
Von 4.731 bis 4.813	10
Von 4.070 bis 4.730	11
Von 3.987 bis 4.069	10
Von 3.905 bis 3.986	9
Von 3.822 bis 3.904	8
Von 3.740 bis 3.821	7

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der Studierenden im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (amtliche Statistik der Jahre 2023 bis 2024; Mittelwert) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 89 %	11
Von 87,5 % bis unter 89 %	10
Von 86 % bis unter 87,5 %	9
Von 84,5 % bis unter 86 %	8
Von 83 % bis unter 84,5 %	7

Bei Erreichen der folgenden Werte für Lehrgangstage an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungen kumuliert für die Jahre 2023 bis 2024 werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 100	11
Von 95 bis unter 100	10
Von 90 bis unter 95	9
Von 85 bis unter 90	8
Von 80 bis unter 85	7

Der Punktwert für die Ziele in Lehre und Studium ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 30 Punkte.

1.3 Forschung

1.3.1 Forschungsleistung

Die TUBAF stellt sich der besonderen Herausforderung von wettbewerblichen, wissenschaftsgeleiteten Verfahren (DFG, Bund, EU). Es ist Ziel dabei, in den Jahren 2021 bis 2024 Mittel im Umfang von 25.000 T€ jährlich (Mittelwert 2021 bis 2024) einzunehmen.

1.3.2 Drittmittel aus der Wirtschaft

Die TUBAF strebt in den Jahren 2023 und 2024 Drittmittelleinnahmen aus der Wirtschaft in Höhe von 7.500 T€ jährlich (Mittelwert 2023 bis 2024) an.

1.3.3 Promotionen

Die TUBAF strebt im Zeitraum 2021 bis 2024 insgesamt 370 erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren (darunter 27 kooperative Promotionen) an.

Punktwertrechnung Forschung:

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Umfang der im wettbewerblichen, wissenschaftsgeleiteten Verfahren eingenommenen Mittel (Mittelwert 2021 bis 2024) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

In T€	Punkte
Ab 25.000	11
Von 23.750 bis unter 25.000	10
Von 22.500 bis unter 23.750	9
Von 21.250 bis unter 22.500	8
Von 20.000 bis unter 21.250	7

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Drittmittelleinnahmen aus der Wirtschaft (2023 bis 2024; Mittelwert) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

In T€	Punkte
Ab 7.500	11
Von 7.125 bis unter 7.500	10
Von 6.750 bis unter 7.125	9
Von 6.375 bis unter 6.750	8
Von 6.000 bis unter 6.375	7

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der Absolventen der erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren (2021 bis 2024; Summe) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 370	11
351 bis 369	10
333 bis 350	9
314 bis 332	8
296 bis 313	7

Der Punktwert für die Ziele in der Forschung ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 30 Punkte.

1.4 Dritte Mission – Gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung

1.4.1 Transferbereitschaft / Akademische Weiterbildung

Die TUBAF entwickelt eine Strategie für lebenslanges Lernen und schafft innerhalb der Zielvereinbarungsperiode die Voraussetzungen für den Ausbau von Angeboten der akademischen Weiterbildung für alle Altersgruppen. Das Konzept soll bis zum 30.06.2022 an das SMWK übergeben werden.

Zudem bietet die TUBAF ein akademisches Weiterbildungsangebot von 1.000 Teilnehmertagen, kumuliert für die Jahre 2021 bis 2024, an.

1.4.2 Stärkung der Innovationskraft

Die TUBAF strebt, kumuliert für die Jahre 2023 bis 2024, 7 Verwertungsfälle aus der Veräußerung von Forschungsergebnissen, insbesondere Übertragung oder Lizenzierung von geistigen Eigentumsrechten wie z. B. Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Designs und Software sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Zwecke (Projektlizenz) an.

1.4.3 Gründungsgeschehen

Die TUBAF strebt eine Anzahl der Ausgründungen von 20 kumuliert für die Jahre 2021 bis 2024 an. Unter einer Ausgründung wird ein selbständiges Unternehmen verstanden, das durch Neugründung oder Änderung der Geschäftstätigkeit eines bestehenden Unternehmens entstanden ist und auf das mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zutreffen:

- Die Geschäftstätigkeit basiert wesentlich auf Know How und/ oder geistigem Eigentum, das im Rahmen von FuE-Tätigkeiten innerhalb der Hochschule entstanden ist,
- Gründer sind auch Forschende, Studierende oder Absolventen der Hochschule,
- Es besteht eine formale Vereinbarung (Nutzungs-, Kauf-, Lizenz- und/ oder Beteiligungsvertrag) zwischen Unternehmen und der Hochschule.

Punktwertrechnung Dritte Mission:

Bei Erreichen der folgenden Werte für das akademische Weiterbildungsangebot von Teilnehmertagen kumuliert für die Jahre 2021 bis 2024 werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 1.000	6
Von 950 bis unter 1.000	5
Von 900 bis unter 950	4
Von 850 bis unter 900	3
Von 800 bis unter 850	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für Verwertungsfälle (2023 bis 2024; Summe) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 7	6
6	5
5	4
4	3
3	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der Ausgründungen (2021 bis 2024; Summe) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 20	6
19	5
18	4
17	3
16	2

Der Punktwert für die Ziele in der Dritten Mission ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 15 Punkte.

2 Mittelzuweisungen, Berichterstattung und Abrechnung

2.1 Mittelzuweisung

Auf Grundlage der im Doppelhaushalt 2021/2022 eingestellten Mittel beträgt das Zielvereinbarungsbudget der TUBAF im Jahr 2021 3.626,1 T€ und im Jahr 2022 3.741,1 T€.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2023/2024 beträgt das Zielvereinbarungsbudget im Jahr 2023 3.809,0 T€ und im Jahr 2024 3.878,3 T€.

Das vereinbarte Zielvereinbarungsbudget wird jährlich während der Laufzeit der Zielvereinbarungsperiode vollständig der Hochschule zugewiesen. Nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode erfolgt durch das SMWK eine Abrechnung der Zielerreichung unter Berücksichtigung des Grades der Zielerreichung und der Gewichtung der Ziele, vgl. 2.3.

Bei der Bemessung des vorgenannten Zielvereinbarungsbudgets wird das Nichterreichen vereinbarter Ziele aus der Zielvereinbarungsperiode 2017 bis 2020 im Ergebnis der Abrechnung der Zielvereinbarungsperiode 2017 bis 2020 gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung durch Verrechnung in den Zuweisungen des Zielvereinbarungsbudgets in den Jahren 2022 bis 2024 zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Die Ressourcen aus den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken und des auslaufenden Hochschulpakts werden wie folgt zugewiesen:

- Der TUBAF werden Mittel aus dem Zukunftsvertrag und dem auslaufenden Hochschulpakt in Summe wie folgt zugewiesen:

2021	2.550,0 T€
2022	2.601,0 T€
2023	2.652,0 T€
2024	2.706,4 T€

Die Zuweisung und die Budgethöhe für die Jahre 2022, 2023 und 2024 stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Haushaltsgesetzgeber.

- Aus dem Zukunftsvertrag werden der TUBAF in den Jahren 2021 bis 2024 Stellen wie folgt zugewiesen:

2021	11 Stellen
2022	24 Stellen
2023	29 Stellen
2024	29 Stellen

Die Zuweisung der Stellen für die Jahre 2023/2024 erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2023/2024.

2.2 Berichterstattung

Die TUBAF berichtet dem SMWK auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zielvereinbarung über die Zielerreichung. Das SMWK übermittelt den Hochschulen eine Vorlage zur Berichterstattung über die Zielerreichung.

Die TUBAF berichtet ab Beginn der Zielvereinbarungsperiode alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele. Stichtage sind der 31.12.2022 und der 31.12.2024. Wenn Ziele an einen früheren Zeitpunkt geknüpft sind, dann ist darüber spätestens zum Ende des folgenden Quartals Bericht zu erstatten, sonst ist der jeweilige Bericht spätestens zum Ende des 1. Quartals nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraumes beim SMWK vorzulegen.

Bei Abweichungen von den festgelegten Zielen erläutert die TUBAF die Ursachen. Beim Eintreffen von Ereignissen mit schwerwiegendem Einfluss auf das sächsische bzw. bundesdeutsche Hochschulsystem, die die Erfüllung vereinbarter Ziele verhindern, setzen sich die Vereinbarungspartner gegenseitig unverzüglich darüber in Kenntnis (ad-hoc Berichte). Daraus resultierende Abweichungen im Rahmen der Zielerfüllung sind zwischen dem SMWK und der TUBAF festzuhalten. Grundsätzlich sind Abweichungen in den Zielvereinbarungsberichten darzulegen.

Zusätzlich zu den schriftlichen Berichten, werden die TUBAF und das SMWK zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarungen in kontinuierlichem Austausch miteinander stehen. Dazu findet mindestens einmal jährlich ein gemeinsames Gespräch zwischen der TUBAF und dem SMWK statt.

2.3 Abrechnung

Auf Basis der Auswertungsberichte zur Zielvereinbarung ermittelt das SMWK nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode den Grad der Zielerreichung nach dem in den einzelnen Zielbereichen definierten Punktesystem.

Bleiben bei der Addition der Punkte eines Zielbereiches (Ziff. 1.1/ 1.2/ 1.3/ 1.4) – durch die Definition des Höchstwertes – Punkte unberücksichtigt, können diese zum Erreichen des Höchstwertes in anderen Zielbereichen angerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn ein oder mehrere Ziele dieses Zielbereiches gänzlich verfehlt werden (keine Punkte). Erreicht die TUBAF nach der Aufsummierung der Punkte aller Zielbereiche weniger als 100 % – das entspricht einem Wert von 100 Punkten – so führt dies zu einem prozentualen Abzug im Zielvereinbarungsbudget. Dieser Abzug wird gemäß Hochschulsteuerungsverordnung mit dem Zielvereinbarungsbudget der kommenden Periode verrechnet.

3 Unterzeichnung und Inkrafttreten

Die Zielvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Dresden, den 04.06.2021

Sebastian Gemkow
Staatsminister

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

4 Anlage: Fächerangebot gemäß Ziffer 1.2.5

Fächergruppe	Studienbereich	Studienfach
Ingenieurwissenschaften	Bergbau, Hüttenwesen	Archäometrie (Ingenieurarchäologie) (390)
		Bergbau/Bergtechnik (020)
		Hütten- und Gießereiwesen (076)
		Markscheidewesen (103)
	Informatik	Informatik (079)
		Ingenieurinformatik/Technische Informatik (123)
		Wirtschaftsinformatik (277)
	Ingenieurwesen allgemein	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften) (072)
	Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Energietechnik (ohne Elektrotechnik) (211)
		Glastechnik/Keramik (216)
		Maschinenbau/-wesen (104)
		Umwelttechnik (einschließlich Recycling) (457)
		Verfahrenstechnik (226)

	Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	Materialwissenschaft (294)
		Werkstofftechnik (177)
	Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt (370)
Mathematik, Naturwissenschaften	Chemie	Chemie (032)
	Geowissenschaften (ohne Geographie)	Geoökologie (385)
		Geophysik (066)
		Geowissenschaften (039)
		Mineralogie (111)
	Mathematik	Mathematik (105)
		Wirtschaftsmathematik (276)
	Mathematik, Naturwissenschaften allg.	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Naturwissenschaften) (049)
Physik, Astronomie	Physik (128)	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) (030)
	Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt	Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt (179)

	Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (021)
		Internationale Betriebswirtschaft/Management (182)
		Wirtschaftswissenschaften (184)